

**Satzung des**  
**Grundschul-Förderverein Ichtershausen**

## **§1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Grundschul-Förderverein Ictershausen“, nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister mit dem Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“.

Der Verein hat in 99334 Amt Wachsenburg, Schulstraße 22, seinen Sitz.

## **§2 Zweck des Vereins**

Der Verein hat die Aufgabe, die Bildung und Erziehung von Schülern, über die durch die Bildungsbehörden vorgegebenen Möglichkeiten hinaus, materiell und ideell zu fördern.

Förderung von außerschulischen Bildungsangeboten, von Schulprojekten und Arbeitsgemeinschaften.

Förderung der Ausstattung der Schule.

Förderung der Mitverantwortung der Eltern bei der schulischen Erziehung.

## **§3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Mitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## **§4 Mitgliedschaft**

1) Mitglieder können Eltern, Erziehungsberechtigte, Lehrer, ehemalige Schüler sowie andere natürliche oder juristische Personen werden, die die Vereinsziele ideell und materiell fördern wollen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

2) Vereine, Organisationen und Körperschaften können kooperativ fördernde Mitglieder werden und sie unterstützen die Vereinigung materiell.

3) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Schuljahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand, spätestens vier Wochen vor Jahresende.

Die Mitgliedschaft endet automatisch nach Verlassen der 4. Klasse des Schulkindes bzw. bei Schulwechsel.

- 4) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen der Vereinigung schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag länger als 12 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Anhörung gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- 5) Fördermitgliedschaft  
Die Fördermitgliedschaft kann jede natürliche oder juristische Person erwerben. Sie verpflichtet nicht zur Zahlung regelmäßiger Beiträge und Spenden. Fördermitglieder bekennen sich zu den Zielen des Vereins und wirken im Rahmen ihrer Möglichkeiten an der Verwirklichung mit. Ein Stimmrecht im Verein steht ihnen nicht zu. Sie werden in geeigneter Weise über die Arbeit des Vereins informiert.

## **§5 Beiträge**

- 1) Die Höhe des Beitrages bestimmt sich nach der Beitragssatzung, die die Mitgliederversammlung beschließt.
- 2) Der Beitrag wird als Jahresbeitrag erhoben.
- 3) Der Beitrag ist jeweils bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.
- 4) Für Mitglieder, die am Anfang eines Schuljahres in diesen Förderverein eintreten, ist der Beitrag anteilmäßig zu entrichten.
- 5) Verwendung der erwirtschafteten und gespendeten Mittel und materiellen Güter.  
Über die Verwendung entscheidet der Vorstand nach Gegebenheit und Notwendigkeiten. Die Schulleitungen können Anträge auf Zuführung von finanziellen Mitteln und materiellen Gütern beim Vorstand beantragen.

## **§6 Organe des Vereins**

- 1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Förderkreis.
- 2) Alle in den Organen tätigen Mitglieder führen ihr Amt ehrenamtlich aus.

## **§7 Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Die Einladung ist spätestens 2 Wochen vor der Versammlung jedem Mitglied zuzustellen.
- 2) Eine Mitgliederversammlung muss auch vom Vorstand einberufen werden, wenn der Kassenprüfer oder der 10. Teil der Vereinsmitglieder es beantragen.
- 3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 4) Aufgaben der Mitgliederversammlung

Entgegennahme des Vorstandsberichtes und Stellungnahme dazu  
 Entgegennahme des Kassenberichtes und der Rechnungsprüfung  
 Beratung der Aufgaben des Vereins und Auftragserteilung an den Vorstand  
 Entscheidung über

- a) Anträge der Mitgliederversammlung
- b) Aufnahme und Ausschluss (s.a.§4)
- c) Haushaltsplanung
- d) Satzungsänderungen
- e) Auflösung des Vereins

Wahl des Vorstandes (Misstrauensvotum und Abwahl sind möglich)

Wahl des Kassenprüfers

- 5) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet wird.
- 6) Bei Abstimmungen und Wahlen gilt die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, Beschlüsse zu §7 Abs. 4 Nr. 4d und Nr. 4e bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

### **§8 Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstandes**

- 1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenverwalter sowie mindestens einem weiteren Mitglied. Der Vorstand im Sinne des § 23 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart.
- 2) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte.
- 3) Dem Kassenverwalter obliegt die Kassenführung. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- 4) Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig.

### **§9 Satzungsänderung / Auflösung**

- 1) Anträge auf Satzungsänderung sind im Wortlaut der beabsichtigten Änderung schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 2) Über die Anträge entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- 3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen (Einstimmigkeit erforderlich).
- 4) Die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- 5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Die Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.